ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

1. VERGÜTUNG

a) Die Vergütungsregelung erfolgt in einer separaten Vergütungsvereinbarung.

Die Stundenvergütungsvereinbarung gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen. Etwaige bisherige Vergütungsvereinbarungen zwischen den Parteien treten mit Wirksamwerden der vorstehenden Vergütungsvereinbarung außer Kraft. Etwaige bis Inkrafttreten der vorstehenden Vergütungsvereinbarung erbrachte Tätigkeiten werden nach vorausgegangener Vergütungsvereinbarung abgerechnet.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Gebührenregelung abweicht und dass auch im Falle des Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

Im gerichtlichen Verfahren ist zumindest die gesetzliche Vergütung geschuldet. Der Auftraggeber wird entsprechend § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die Sätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ("RVG") nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richten.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz sowie in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Abgabenangelegenheiten keine Kostenerstattung stattfindet und dies auch im WEG-Verfahren nur ausnahmsweise möglich ist.

Vom Rechtsschutzversicherer wird die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche Vergütung übersteigt, nicht übernommen.

b) Im Falle einer Stundenvergütungsvereinbarung wird der jeweiligen Rechnung ein Stundenprotokoll beigefügt, welches Dauer und Art der Tätigkeit enthält. Die kleinste zu vergütende Zeiteinheit und der Zeittakt sind jeweils sechs Minuten. Jede angefangene Zeiteinheit wird auf eine volle Zeiteinheit aufgerundet.

Reisezeiten sind mit dem halben Stundensatz zu vergüten, wobei Einigkeit darüber besteht, dass Reisen per Flugzeug oder Bahn (ggf. verbunden mit Mietwagen) erfolgen, sofern hierdurch ein Zeitgewinn gegenüber Autoreisen zu erzielen ist. Soweit möglich und erforderlich werden Reisezeiten für die Sachbearbeitung im betreffenden Auftrag genutzt. Soweit sich bei dem betreffenden Reiseziel Termine für verschiedene Mandate verbinden lassen, erfolgt eine anteilige Abrechnung des Reiseaufwands.

Zusätzlich zu den jeweiligen Vergütungen, Auslagen und Aufwendungen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu vergüten, soweit anwendbar.

c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf die Vergütungsforderungen angemessene Vorschüsse und nach Auftragsfortschritt Abschlagszahlungen zu fordern.

d) Für den Fall, dass eine etwaige gerichtliche Tätigkeit nach gesetzlichen Gebühren abgerechnet wird, unterbleibt eine Anrechnung zuvor in dieser Angelegenheit angefallener Pauschal- oder Stundenvergütungen. Auch die Anrechnung des Zeithonorars auf sonstige Gebühr (etwa aus § 34 Abs.2 RVG) wird ausgeschlossen.

e) Soweit der Auftragnehmer im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc. sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.

f) Vergütung, Auslagen und Zeithonorare werden mit Rechnungsstellung fällig. Eingehende Geldbeträge werden vorab zur Deckung der jeweils fälligen Vergütung und Auslagen verrechnet.

g) Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden als Sicherheit für gegenwärtige und künftige Vergütungs- und Kostenansprüche aus dem vorliegenden Auftrag an den Auftragnehmer abgetreten. Dieser nimmt die Abtretung an. Er ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Schuldner mitzuteilen. Bestehen offene Vergütungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Aufrechnung mit eingehenden Zahlungen aus demselben oder einem anderen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bestehenden Anwaltsvertragsverhältnis zu erklären.

h) Die Vereinbarung von Pauschalvergütungen erfolgt auf der Grundlage der für den Auftragnehmer bei der Auftragserteilung erkennbaren sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Falls im Zuge der Auftragsdurchführung außergewöhnliche oder vor der Auftragserteilung vom Auftraggeber nicht bekannt gegebene Umstände erkennbar werden, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Pauschalvergütung oder kann den Vertrag außerordentlich mit angemessener Auslauffrist kündigen. Dieser Sachverhalt ist dem Auftraggeber alsbald anzuzeigen.

i) Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers Forderungen nur dann abtreten, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Die gleiche Einschränkung gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten oder der Aufrechnung durch den Auftraggeber.

2. REISEKOSTEN, SPESEN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Soweit in der gesonderten Vergütungsvereinbarung nichts anderes geregelt wird, erfolgt die Vergütung von Reisekosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen gesondert und zusätzlich zur Stunden-, Tages- oder Pauschalvergütung.

Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungsaufwendungen sind unter Beifügung des betreffenden Belegs abzurechnen (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy-Klasse). PKW-Fahrten werden mit 0,75 EUR pro gefahrene Kilometer angerechnet. Telefon-, Telefax-, Porto- und sonstige Bürokosten kann der Auftragnehmer einzeln abrechnen.